



J O H A N N S E N
Rechtsanwälte

Oliver Meixner Fachanwalt für Versicherungsrecht

olivermeixner@kanzlei-johannsen.de
www.kanzlei-johannsen.de

BGH-Urteil vom 14.01.2016 und VAG 2016:

**Dürfen Versicherungsmakler
nicht mehr für Versicherer tätig werden?**



JOHANNSEN
Rechtsanwälte



I. These

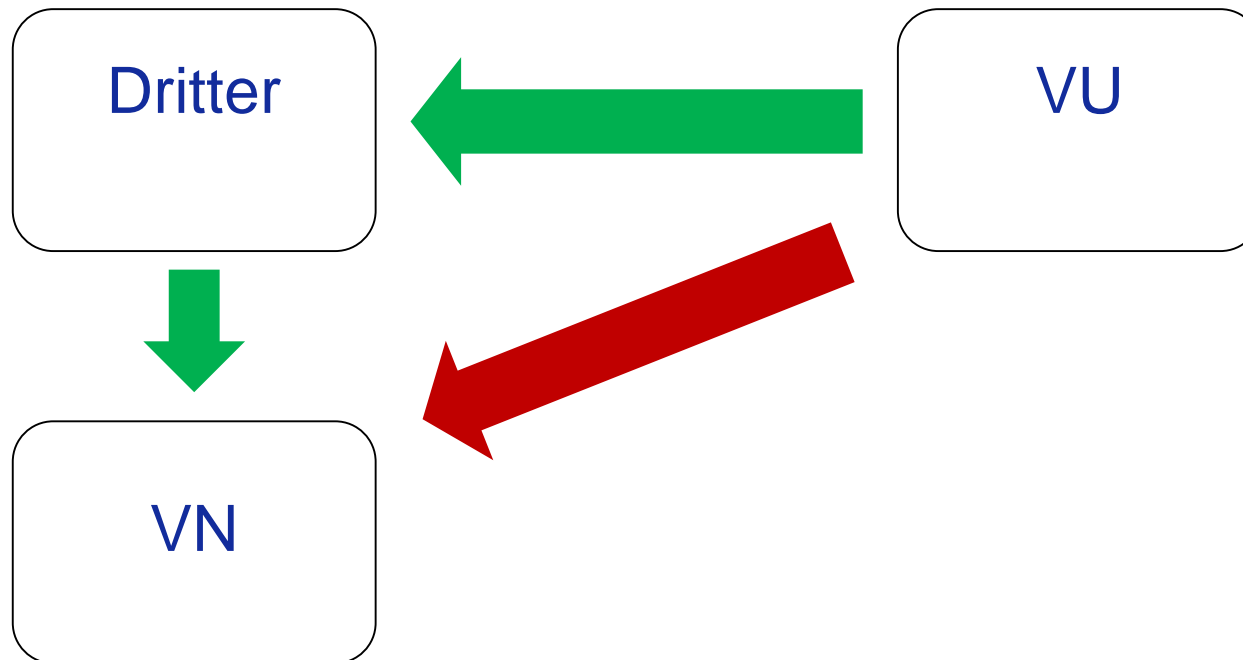
Die Regulierung von Schadensersatzansprüchen
erfordert immer eine rechtliche Prüfung.

II. These

Versicherungsmakler dürfen die gegenüber einem Versicherungsnehmer geltend gemachten Schadensersatzansprüche abwickeln.

Grundüberlegung I

Warum darf ein Haftpflichtversicherer für den VN Schadensersatzansprüche abwickeln?



§ 2 RDG Begriff der Rechtsdienstleistung

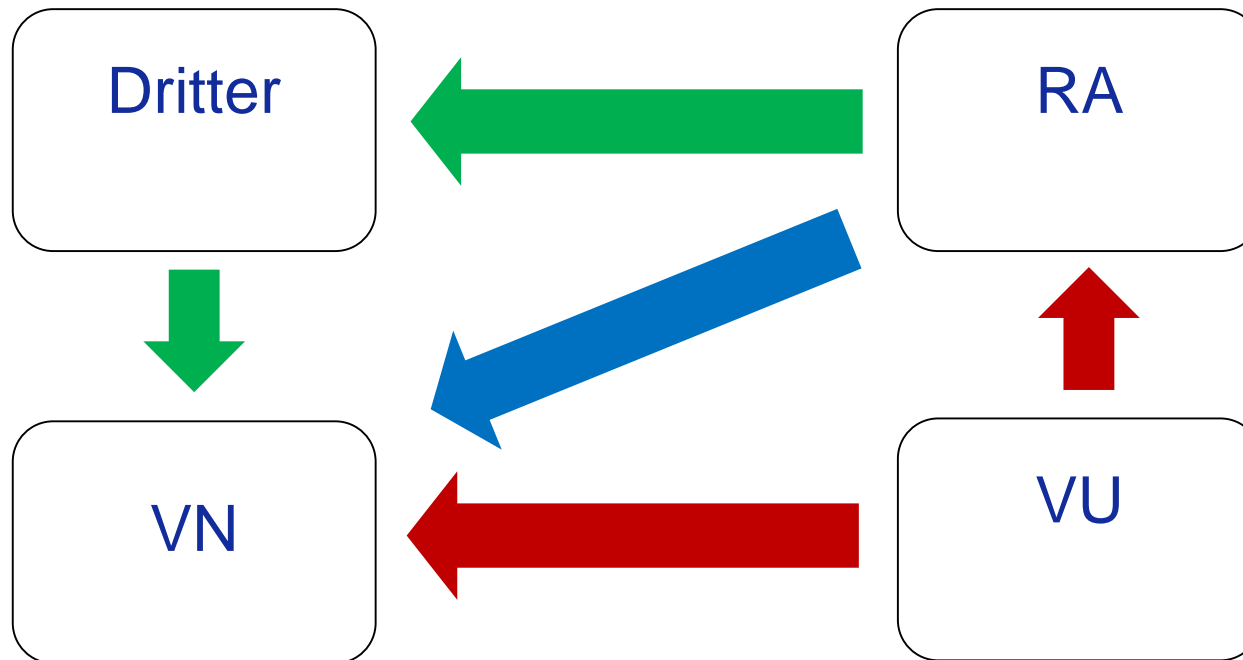
- (1) Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten **fremden Angelegenheiten**, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Die Frage, ob eine eigene oder eine fremde Rechtsangelegenheit betroffen ist, richtet sich danach, in wessen wirtschaftlichem Interesse die Besorgung der Angelegenheit liegt...Das BG ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Bekl. mit den in Rede stehenden Schreiben eigene wirtschaftliche Interessen wahrgenommen hat.

[BGH, Urteil vom 3. 5. 2007 - I ZR 19/05]

Grundüberlegung II

Kann ein Haftpflichtversicherer für die Erfüllung einen „Dienstleister“ einschalten?



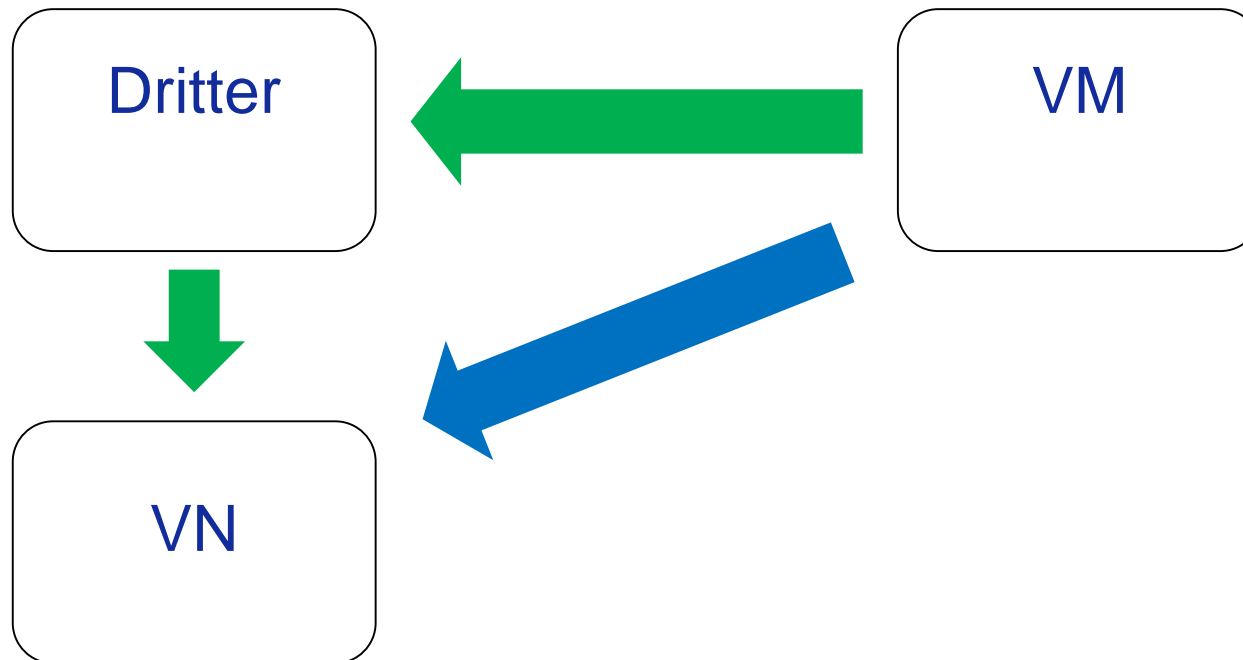
§ 356 StGB

(1) Ein Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Handelt derselbe im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner Partei, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren ein.

Grundüberlegung III

Warum darf ein Versicherungsmakler für den VN Schadensersatzansprüche abwickeln?



§ 3 RDG Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen

Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder **aufgrund anderer Gesetze** erlaubt wird.

§ 34d GewO Versicherungsvermittler

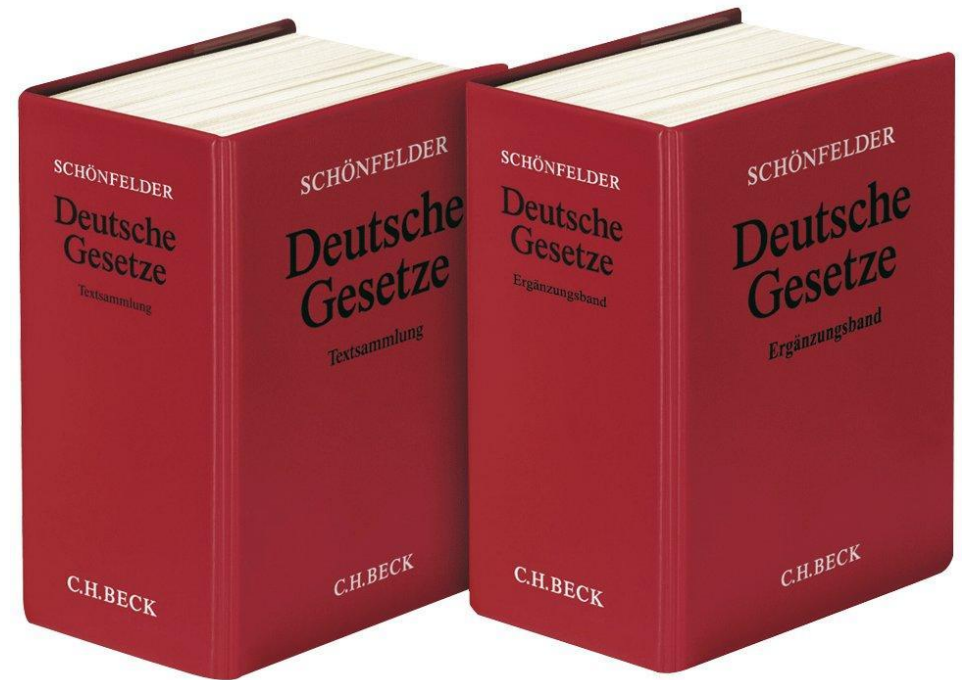
(1) ¹Wer gewerbsmäßig als Versicherungsmakler ... den **Abschluss** von Versicherungsverträgen vermitteln will .., bedarf der Erlaubnis der ...

LG Hamburg Urteil vom 30.4.2010 (408 O 95/09)
Hans OLG Urteil vom 12.12.2012 (5 U 79/10)

Frage: Was ist Versicherungsvermittlung?

Antwort:

§ 59 VVG (-)
§ 34d GewO (-)
VersVermV (-)
InfoV (-)
VAG (-)



Hand drauf!

100 % Kostenerstattung mit der Heilpraktiker-Zusatzversicherung

- 100 % Erstattung von Heilpraktikerleistungen und Naturheilverfahren inkl. verordneter Arzneimittel bis zu € 2.000/Jahr
- z.B. Akupunktur, Akupressur, Lasertherapie, Magnetfeldtherapie und traditionelle chinesische Medizin
- Freie Wahl des Heilpraktikers oder Arztes
- 40-tägiges Widerrufsrecht nach Abschluss

Inkl.
hochwertigem
Massagekissen

Schon ab
€ 14,95/Monat
für eine 30-jährige Frau

[weitere Informationen](#)

Asstel Heilpraktiker-Zusatzversicherung

Produkte von Tchibo Partnern sind:

Tchibogünstig

Produkte von Testsiegern.

Tchibofair

Tägliches Kündigungsrecht bei fast allen Produkten.

Tchiboeinfach

Berechnen, vergleichen und direkt abschließen.

Versicherungs-Partner

Asstel



Risikoträger

> [Kontakt](#)

> [Impressum](#)

Versicherungen verstehen:
Fachbegriffe einfach
und verständlich erklärt!

[zum Lexikon](#)

**Tchibogünstig,
Tchibofair,**

Versicherungsprodukte – exklusiv für Tchibo Kunden

Gesundheit von Asstel

- > [Zahn-Zusatzversicherung](#)
- > [Heilpraktiker-Zusatzversicherung](#)
- > [Vorsorge-Zusatzversicherung](#)

Vorsorge von Asstel

- > [Risiko-Lebensversicherung](#)
- > [Riester-Rente](#)
- > [Private Rentenversicherung](#)
- > [Kapital-Lebensversicherung](#)

Absicherung von Asstel

- > [Kfz-Versicherung](#)
- > [Haftpflicht-Versicherung](#)
- > [Hausrat-Versicherung](#)
- > [Rechtsschutz-Versicherung](#)
- > [Unfall-Versicherung](#)

[Kfz-Versicherung von Asstel](#)

[Hausrat-Versicherung von Asstel](#)



EU-Vermittlerrichtlinie

Art. 2 Abs. 3 Satz 1:

Versicherungsvermittlung ist das

Anbieten,

Vorschlägen oder



Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum

Abschließen von Versicherungsverträgen oder das

Abschließen von Versicherungsverträgen.....



EU-Vermittlerrichtlinie

Art. 2 Abs. 3 Satz 1:

Versicherungsvermittlung ist das

Anbieten,

Vorschlagen oder



Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum

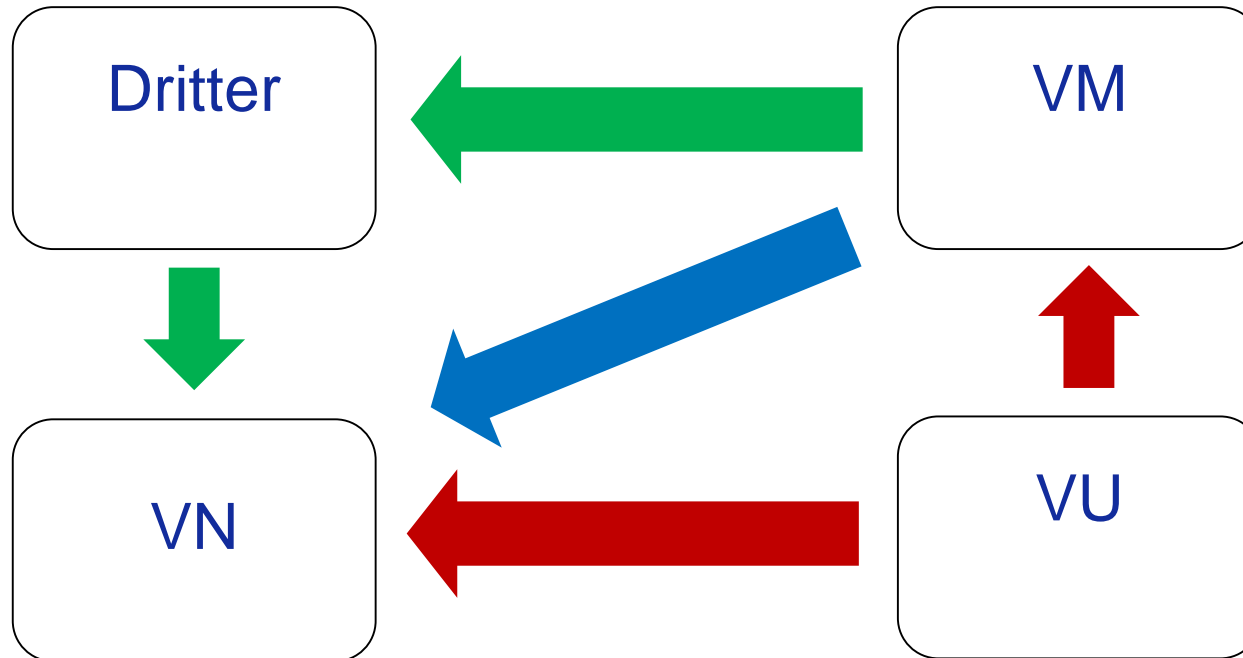
Abschließen von Versicherungsverträgen oder das

Abschließen von Versicherungsverträgen oder das

Mitwirken bei deren Verwaltung und **Erfüllung**, insbesondere **im Schadensfall**.

Grundüberlegung IV

Kann ein Haftpflichtversicherer für die Erfüllung einen Versicherungsmakler einschalten?



BGH verbietet Versicherungsmaklern die Schadenregulierung I

Die Schadensregulierung **im Auftrag des Versicherers** gehört im Regelfall nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers.

BGH Urteil vom 14. Januar 2016 - I ZR 107/14

BGH verbietet Versicherungsmaklern die Schadenregulierung II

§ 5 Abs. 1 Satz 1 RDG sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als **Nebenleistung** zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.

BGH Urteil vom 14. Januar 2016 - I ZR 107/14

BGH verbietet Versicherungsmaklern die Schadenregulierung III

Sachliche Zusammenhang mit der Haupttätigkeit 😊

Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers ☹️

BGH Urteil vom 14. Januar 2016 - I ZR 107/14

BGH verbietet Versicherungsmaklern die Schadenregulierung IV

Maßgeblich ist die gesetzliche Definition in

§ 59 Abs. 3 VVG

§ 34d Abs. 1 GewO

BGH Urteil vom 14. Januar 2016 - I ZR 107/14

BGH verbietet Versicherungsmaklern die Schadenregulierung V

Entwicklungsoffenheit kann keine Tätigkeit legitimieren, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Interesse Versicherer:

Schadensregulierung so **niedrig** wie möglich.

Interesse Versicherungsnehmer:

Rasche und **unproblematischen** Schadensabwicklung

BGH Urteil vom 14. Januar 2016 - I ZR 107/14

BGH verbietet Versicherungsmaklern die Schadenregulierung VI

Kann sich Nebenleistung zu einer Haupttätigkeit aus dem einzelnen vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis ergeben?

BGH Urteil vom 14. Januar 2016 - I ZR 107/14

Abschließende Betrachtung

- Offene Tür
- Versicherungsnehmer als Auftraggeber
- Assekuradeur

Ihr Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Oliver Meixner
Fachanwalt für Versicherungsrecht

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Ernst-Merck-Straße 12-14
Merckhof
20099 Hamburg

Telefon 040 - 24 13 51
Telefax 040 - 280 23 35

kontakt@kanzlei-johannsen.de
www.kanzlei-johannsen.de

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit